

koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms sowie seine kohärente Weiterverfolgung, Überwachung und Überprüfung auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene, namentlich durch Koordinierungsmechanismen wie etwa den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, den Exekutivausschuss für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten und die Interinstitutionelle und Sachverständigengruppe über die Indikatoren für die Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern;

17. *bittet* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen multilateralen Organisationen *erneut*, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer in vollem Umfang zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, eine ausführliche und klar definierte Kampagnenstrategie auszuarbeiten, die darauf gerichtet ist, die Gesamt- und Einzelziele und die Verpflichtungen des Aktionsprogramms stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, um ihre wirksame und rasche Verwirklichung zu erleichtern, und diese Strategie der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, jährlich einen analytischen und ergebnisorientierten Fortschrittsbericht über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen und im Rahmen der vorhandenen Mittel angemessene Ressourcen für die Ausarbeitung eines solchen Berichts bereitzustellen.

#### RESOLUTION 61/212

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/425/Add.2, Ziff. 7)<sup>257</sup>.

**61/212. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003 und 60/208 vom 22. Dezember 2005,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>258</sup> und das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>259</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung der Staats- beziehungsweise Regierungschefs der Binnenentwicklungsländer<sup>260</sup>,

*unter Hinweis* auf die Plattform von Asunción für die Doha-Entwicklungsrunde<sup>261</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen weiter schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen und daher nachteilige Auswirkungen auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung haben,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>262</sup>,

*unter Hinweis* auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>263</sup>, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da die meisten Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

*es begrüßend*, dass die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik am 10. und 11. November 2006 in Busan (Republik Korea) eine Ministerkonferenz über Verkehrsfragen einberief, die die Erklärung von Busan über die Verkehrsentwicklung in Asien und im Pazifik verabschiedete<sup>264</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>265</sup>;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

<sup>260</sup> A/C.2/61/3, Anlage.

<sup>261</sup> A/60/308, Anlage.

<sup>262</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

<sup>263</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>264</sup> E/ESCAP/MCT/Rep.

<sup>265</sup> A/61/302.

<sup>257</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>258</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>259</sup> Siehe Resolution 60/1.

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *ermutigt* die Geberländer und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, insbesondere die Weltbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Interamerikanische Entwicklungsbank, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene technische und finanzielle Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen für die Verwirklichung der fünf in dem Aktionsprogramm von Almaty<sup>262</sup> beschriebenen Prioritäten zu gewähren, insbesondere für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, um subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern;

5. *bekräftigt* die Bedeutung des Handels und der Handelserleichterung als eine der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty und fordert die rasche Wiederaufnahme der Handelsverhandlungen der Doha-Runde und ihren erfolgreichen, entwicklungsorientierten Abschluss unter voller Einhaltung des Mandats, das in der Ministererklärung von Doha<sup>266</sup>, in dem vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation in seinem Beschluss vom 1. August 2004<sup>267</sup> verabschiedeten Rahmen und in der Ministererklärung von Hongkong<sup>268</sup> vereinbart wurde;

6. *betont*, dass die Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

7. *erinnert* daran, dass die Binnen- und Transitentwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty tragen, wie in seinen Ziffern 38 und 38 bis vorgesehen;

8. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter Einbeziehung der Geber sowie die Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen weiter gefördert werden sollen;

9. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisa-

tionen, namentlich die Regionalkommissionen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation *auf*, das Aktionsprogramm von Almaty in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs;

10. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 sowie in dem Aktionsprogramm von Almaty und in der Erklärung von Almaty<sup>269</sup> erteilten Mandat seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die in den Binnen- und Transitentwicklungsländern operative Tätigkeiten am Boden durchführen, fortzusetzen, um die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty gemäß der Versammlungsresolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 sicherzustellen, und ersucht das Büro außerdem, sich in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen verstärkt um die Festlegung wirksamer Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu bemühen;

11. *beschließt*, im Einklang mit Ziffer 49 des Aktionsprogramms von Almaty im Jahr 2008 eine Tagung zur Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms abzuhalten; dieser Überprüfung sollen nach Bedarf nationale, subregionale, regionale und sachbezogene Vorbereitungen in möglichst wirksamer, gut strukturierter und auf breite Partizipation angelegter Weise vorausgehen, die im Rahmen der vorhandenen Mittel organisiert werden; zwischenstaatliche Mechanismen auf globaler und regionaler Ebene, einschließlich derjenigen der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, sowie einschlägige sachbezogene Materialien und statistische Daten sollen in dem Überprüfungsprozess wirksam eingesetzt werden; ebenfalls im Einklang mit Ziffer 49 soll das Büro des Hohen Beauftragten den Vorbereitungsprozess koordinieren, und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, sollen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die für den Überprüfungsprozess erforderliche Unterstützung bereitstellen;

12. *ermutigt* die Geberländer und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie private Einrich-

<sup>266</sup> A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>267</sup> World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>268</sup> World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>269</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang II.

tungen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty eingerichtet hat;

13. *beschließt*, den Punkt „Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für die Tagung zur Halbzeitüberprüfung vorzulegen.

### RESOLUTION 61/213

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/426/Add.1, Ziff. 14)<sup>270</sup>.

#### 61/213. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom 20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/265 und 57/266 vom 20. Dezember 2002, 58/222 vom 23. Dezember 2003, 59/247 vom 22. Dezember 2004 und 60/209 vom 22. Dezember 2005,

*sowie unter Hinweis* auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>271</sup> und die von ihnen eingegangene Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>272</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

*ferner unter Hinweis* auf die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>273</sup> und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>274</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass selbst nach der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in vielen Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika südlich der Sahara,

*dadurch ermutigt*, dass die Armut in jüngster Zeit in einigen Ländern zurückgegangen ist, und entschlossen, diese Tendenz zum Nutzen der Menschen weltweit zu verstärken und auszudehnen,

*in der Erkenntnis*, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

*aner kennend*, dass ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, unterstützt durch eine steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, insbesondere für Privatinvestitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich ist, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben,

*unterstreichend*, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *anerkennt* den Beitrag, den die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) zur Armutsbekämpfung geleistet hat, und nimmt Kenntnis von dem Interesse, das der Verkündung einer zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut entgegengebracht wird;

2. *anerkennt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft im Verlauf der Dekade unter anderem die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>271</sup>, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>275</sup>, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>272</sup> verabschiedet hat, die al-

<sup>270</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>271</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>272</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>273</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>274</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>275</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.